

Lesefassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 13.04.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2021 und der 2. Änderung vom 05.05.2025

§ 1

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag spätestens zum ersten des Folgemonats wie folgt gewährt:

a) Stadtwehrleiter	300,00 €
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	120,00 €
c) Ortswehrleiter	144,00 €
d) Stellvertretender Ortswehrleiter	72,00 €
e) Stadtjugendwart	110,00 €
f) Stellvertretender Stadtjugendwart	60,00 €
g) Kinder- und Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	60,00 €
h) Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte	60,00 €
i) eingesetzte Gruppen-, Zug-, und Verbandsführer	60,00 €

(2) Die Zahlung an die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Stadtjugendwartes sind an die Zuweisung einer Führungsaufgabe mit einem dauerhaft eigenen Aufgabenbereich gebunden.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. In dieser Zeit entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vertretenen.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 1a

Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten für die Teilnahme am Einsatzdienst eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz.

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das ehrenamtliche Mitglied innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Feuerwehrhaus eingetroffen ist und aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme bzw. Nichtteilnahme im Feuerwehrhaus verbleibt. Die Auszahlung der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise zum 15. des darauffolgenden Monats.

§ 2 sonstige Aufwandsentschädigung

Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält jährlich 50 Euro. Jede aktive Einsatzkraft erhält für die Ableistung der jährlichen Pflichtausbildungsstunden einmal jährlich 100 Euro.

Diese sonstigen Aufwandsentschädigungen sind durch die Ortswehrleiter schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu bestätigen.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Erwerbstätige Personen und Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, jedoch höchstens 20,00 Euro je Stunde und 8 Stunden je Tag.

(2) Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird ein Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 Satz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 14,00 Euro je Stunde. Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden pro Tag.

(3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Entsprechend § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung kann an Stelle eines Ersatzes privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 4 Auslagenersatz

Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Stadt Staßfurt sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung aus § 1 abgegolten.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Inkrafttreten